

03.11.23

In - AIS - U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 20. Oktober 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/8878 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
(5. VwVfÄndG)****– Drucksachen 20/8299, 20/8653 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 24.11.23

Erster Durchgang: Drs. 369/23

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG)“.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
b) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe zu § 102a eingefügt:
„§ 102a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren“.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b Nummer 2 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „§ 130 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
8. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

Auf alle vor dem 1. Januar 2024 begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 3a.“

4. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
1. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
5. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes

Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, das nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist, in Verfahren nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist;
3. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz;
4. dem Bundesberggesetz;
5. dem Atomgesetz;
6. dem Strahlenschutzgesetz;
7. dem Energiewirtschaftsgesetz;
8. dem Wasserhaushaltsgesetz;
9. dem Windenergie-auf-See-Gesetz;
10. dem Flurbereinigungsgesetz;
11. dem Bundesnaturschutzgesetz;
12. dem Bundesfernstraßengesetz;
13. dem Personenbeförderungsgesetz;
14. dem Allgemeinen Eisenbahngesetz;
15. dem Bundeswasserstraßengesetz;
16. dem Luftverkehrsgesetz und
17. dem Gentechnikgesetz.

Dieses Gesetz gilt auch für das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Wird in den in Satz 1 genannten Gesetzen oder in diesem Gesetz auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, so ist die bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltende Fassung anzuwenden.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2028“ durch die Angabe „30. September 2029“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 291c wie folgt gefasst:
„§ 291c Anschubfinanzierung“.
2. § 291c wird wie folgt gefasst:

„§ 291c

Anschubfinanzierung

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung im Kalenderjahr 2023 Mittel in Höhe von 4,1 Millionen Euro zur pauschalen Erstattung der Kosten für die Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.
7. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“